

Schweizerisches Bundessblatt.

Jahrgang III. Band I.

N^{ro.} 18.

Samstag, den 12. April 1851.

Man abonnirt ausschließlich beim nächstgelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1851 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei Frkn. 3. Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden. Gebühr 1 Bogen per Seite oder deren Raum.

Verordnung,

betreffend

den Tarif über die Einlösung der alten schweizerischen Münzen.

(Vom 26. März 1851).

Der schweizerische Bundesrath,

in Erwägung,

daß der, dem Gesetze vom 7. Mai 1850 über die Ausführung der schweizerischen Münzreform beigefügte Einlösungstarif, die Gold- und Silbermünzen in alten Schweizerfranken und Rappen, nicht aber in neuen gewerthet hat, während die alten Billon- und Kupfermünzen nach dem neuen Systeme gewerthet worden sind;

in Erwägung,

daß, um den Zweck des Gesetzes zu erreichen, welcher darin besteht, alle alten Münzen so schnell als möglich aus dem Verkehr zurückzuziehen, dieselben einzuschmelzen

und durch neue Münzen zu ersetzen; die Einlösung bei den Kantonen successive, jedoch gleichzeitig für alle verschiedenen Münzsorten stattfinden soll, und das neue Münzsystem in den betreffenden Kantonen von dem Tage an in Kraft treten wird, an welchem die Einlösung öffentlich geschieht, in der Weise, daß die Umrechnung aller alten Münzsorten in neue unerläßlich geworden ist;

in Erwägung,

daß diese Umrechnung genau, gleichförmig, allgemein bekannt sein, und den Bruchtheilen der Rappen (Centimen) billige Rechnung tragen soll, wenn bei streng mathematischer Berechnung keine Ganze sich ergeben;

in Erwägung,

daß der, nach dem Gesetze vom 7. Mai 1850 festgesetzte Unterschied des Werthes von gewissen Sorten, je nachdem ein oder mehrere Stücke eingelöst werden, das Einlösungsgeschäft sehr erschweren und den, mit demselben beauftragten Angestellten beträchtliche Vortheile zum Schaden des Publikums gewähren würde;

in Betracht,

daß der Schlusssatz desjenigen Tarifs, welcher dem Gesetze vom 7. Mai 1850 beigefügt ist, und wodurch der Bundesrath ermächtigt wird, vorkommenden Falls auch andere Münzen in den gesetzlichen Tarif aufzunehmen und dieselben nach Verhältniß der, darin schon aufgenommenen Sorten zu werthen, dem Bundesrathe implicite Vollmacht gegeben hat, diese Lücken im Tarife auszufüllen und dessen Anwendung leichter und dem Geiste des Gesetzes entsprechender zu machen, welches letzteres grundsätzlich festgesetzt hat, daß alle alten Münzen zu ihrem Nennwerthe — der neue Franken zu 71 alten Rappen gerechnet — eingelöst werden sollen;

auf den Vorschlag

der Münzkommission, im Einverständnisse mit dem
Münzexperten und auf den damit übereinstimmenden An-
trag des schweizerischen Finanzdepartements,

beschließt:

Art. 1. Die Einlösung der alten schweizerischen Münzen geschieht in Gemäßheit des untenstehenden Tarifs und gegen gesetzliche Münzen nach dem neuen Münzfuße.

Art. 2. Der gegenwärtige Tarif ist in's Bundesblatt aufzunehmen, im üblichen Plakatformate zu drucken, den Kantonen, sowie den öffentlichen Kassen der Eidgenossenschaft, in dem Maße, wie zur Einlösung der alten Münzen geschritten wird, zuzustellen, um in gewohnter Form veröffentlicht zu werden.

Einlösungstarif.

Goldmünzen.

	Stück.	Fr.	Rp.
Dublonen von Bern <i>rc.</i> (Mehrfache im Verhältniß)	1	22	80
Dukaten von Bern <i>rc.</i>	1	11	40
Zehnfrankenstücke von Luzern	1	14	25
Zwanzigfrankenstücke von Genf	1	20	—
Zehnfrankenstücke von Genf	1	10	—
Große Silberforten.			
Zehnfrankenstücke von Genf	1	10	—
Neuthaler aller Kantone	1	5	72
Thaler von 2 Gulden von Zürich	1	4	58
" " 1 " " " 	1	2	29
" " 2 " " Basel	1	4	29
" " 1 " " " 	2	4	29

		Stück.	Fr.	Kp.
Stücke von	20 Bazen aller Kantone	1	2	86
" "	21 " von Neuenburg	1	2	68
" "	10 $\frac{1}{2}$ " " "	1	1	34
" "	1 Gulden von Luzern .	1	1	86
" "	14 Bazen von Neuenburg	1	1	79
" "	1 Gulden von Schwyz	1	1	69
" "	10 Bazen aller Kantone	1	1	43

Kleine Silberforten.

Stücke von	8 Bazen von Zürich .	1	1	13
" "	$\frac{1}{2}$ Gulden von Basel .	4	4	29
" "	7 Bazen von Neuenburg	1	—	89
" "	5 " der Kantone	5	3	52
" "	15 Schillingen von Glarus	5	3	17
" "	4 Bazen von Zürich .	2	1	13
" "	15 Kreuzer von St. Gallen	1	—	52
" "	10 Schillingen von Luzern	1	—	45
" "	2 $\frac{1}{2}$ Bazen der Kantone .	5	1	76

Billon- und Kupferforten.

Stücke von	3 Bazen von Basel und Wallis	4	1	69
" "	2 Bazen von Zürich, Uri, Schwyz	1	—	28
" "	5 Schillingen von Luzern	1	—	23
" "	6 Kreuzer von St. Gallen und Wallis . . .	1	—	21
" "	4 Schillingen von Basel	1	—	16
" "	1 Bazen aller Kantone (Glarus und Neuenburg ausgenommen.)	10	1	41
" "	1 Bazen von Neuenburg)	1	—	13
" "	3 Schillingen von Glarus)			

		Stücke. Fr. Rp.	
Stücke von	$\frac{2}{3}$	Bazen von Schwyz .	3 — 28
" "	2	Schillingen von Basel	1 — 08
" "	$\frac{1}{2}$	Bazen aller Kantone (Neuenburg ausgenommen.)	20 1 41
" "	$\frac{1}{2}$	Bazen von Neuenburg	10 — 65
" "	1	Schilling von Zürich	10 — 56
" "	1	" " Luzern	10 — 45
" "	1	" " Glarus	1 — 04
" "	3	Soldi von Tessin .	1 — 09
" "	1	Kreuzer der Kantone	2 — 07
" "	2	Rappen " "	5 — 14
" "	1	Bluzger von Graubünden	4 — 09
" "	$\frac{1}{2}$	Kreuzer der Kantone	4 — 07
" "	1	Rappen " "	5 — 07
" "	6	Denari von Tessin .	2 — 03
" "	3	" " " .	10 — 07
" "	1	Pfenning von Appenzell	8 — 07
" "	25, 10, 5, 4, 2, 1	Centimen von Genf nach Kennwerth.	

Bern, den 26. März 1851.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

J. Munzinger.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.

**Verordnung, betreffend den Tarif über die Einlösung der alten schweizerischen Münzen.
(Vom 26. März 1851).**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1851
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	18
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	12.04.1851
Date	
Data	
Seite	335-339
Page	
Pagina	
Ref. No	10 000 607

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.